

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Veranschlagt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 247.

Montag, 23. October 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 50 Pf. oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 35 Pf. Anzeigen-Raum für die Nummer des Tagesblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rautenstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die in Reithain aufgeborene Maul- und Klauenseuche ist erloschen und wird deshalb die über diesen Ort verhängte Sperre wieder aufgehoben.

Großenhain, am 23. October 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

2759 E.

Dr. Wilmann.

Wte.

Freitag, den 27. Okt. 1899,

Vorm. 10 Uhr,

kommen im Vertheil-Lokale des Kgl. Amtsgerichts hier 1 gelber Schreibsekretär und 1 Nähmaschine gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 21. October 1899.

Der Ger.-Vollz. beim Kgl. Amtsger. das.

Sehr. Eidam.

Bekanntmachung.

Der Wasserzins auf das 3. Vierteljahr ist längstens bis zum 25. October laufenden Jahres an die Stadtkassette abzuführen.

Gegen Stumme wird gemäß § 11 der Wasserwerksordnung verfahren.

Riesa, am 18. October 1899.

Der Rath der Stadt
Dr. Wegelin, St.-R.

Empf.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Kirchenvorstand für die Kirchengemeinde Riesa mit Doppel- und Nierendorf als Gemeindefürsorge angestellte Diakonissin (Schwester Helene) wird mit dem 23. October d. J. ihre Thätigkeit beginnen, die vornehmlich darin besteht, daß sie den Kranken, insbesondere den unbesitzenden Kranken der Parochie unentgeltliche Handreichung thut bez. sie versorgt. Wird der Dienst der Gemeindefürsorge für einen Kranken begehrt, so wolle man das in ihrer Wohnung (Paukerstr. 26 II) melden oder in Abwesenheit der Schwester auf die Tafel an ihrer Wohnungstür schreiben; auch werden in der Pfarramtsexpedition beantragte Meldungen angenommen. Eine bestimmte Sprechstunde hat die Schwester nicht, doch wird sie früh bis 8 Uhr, Abends von 7 Uhr an und Mittags zwischen 12 und 3 Uhr in der Regel in ihrer Wohnung anzutreffen sein.

Riesa, den 21. October 1899.

Der Kirchenvorstand.
Friedrich, Pf.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, 23. October 1899.

— Sr. Maj. der König reist heute Abend nach Bismarcksdorf.

— Am Sonnabend Abend in der sechsten Stunde wurden von ruchloser Hand die Schenke des Wirtes und Gemeindevorstandes Kurze in Moritz, und dann das Stallgebäude des Gastwirths Arnold daselbst in Brand zu stecken versucht. Auf dem Heimwege begriffene Handwerker bemerkten im Vorübergehen die sich bereits zu einem Feuer entwickelnden Flammen und es gelang ihnen, dieselben in Gemeinschaft mit den herbeigerufenen Besitzern rechtzeitig zu ersticken. Inzwischen hatte der Brandstifter eine in der Nähe auf dem Felde befindliche, der Wirtin Frau verw. Hoyer gehörige, ca. 120 Schock Roggenstroh enthaltende Heime angezündet und diese brannte total nieder.

— Eine aufregende Scene spielte sich heute Vormittag auf der Hauptstraße ab. In Nähe der Schützenstraße hielt ein einipänniges Geschirr, das Pferd vorchristlich abgestriegt, während der Geschirrführer zu einer Befragung in ein Geschäft gegangen war. Plötzlich indes schaute das Pferd und raste mit dem Wagen die Hauptstraße herauf, dabei einen für den Jahresmarkt bestimmten, mit Manufakturwaaren beladenen Handwagen überrennend, denselben zertrümmert sowie die Waaren in Stücke zerbrechend; weiter aber wurde leider auch ein Kind überfahren, glücklicherweise aber nicht schwer verletzt und endlich fiel dem Thiere noch ein weiterer, mit Kapseln, grünem Gemüse u. dgl. beladener Handwagen zum Opfer. Letzterer wurde ebenfalls zertrümmert und der Inhalt weithin auf die Straße geschleudert. Durch Anfahren an eine Straßenlaterne kam das Pferd dem zum Stehen und konnte festgehalten werden. Infolge des Jahresmarktes, der einen regeren Verkehr auf der Hauptstraße bedingte, hätte das Thier leicht noch größeres Unheil anrichten können.

— Gestern hielt der Niederbegang in unserer Stadt sein 2. diesjähriges Gaudiumturnen ab und zwar zum ersten Male in der den hiesigen Vereinen gütigst überlassenen neuen Turnhalle. Aus den Ortschaften des Gaus hatten sich die Theilnehmer zahlreich eingefunden. Vormittags punkt 10 Uhr begann unter Leitung des Herrn Gaudiumwarts Hauße-Riesa das Turnen, das zunächst in Reitenbewegungen bestand. Hierauf folgten Übungen am Reck und endlich Spiele; auch wurde im Werfen des Schleuderballer unterrichtet. Das Turnen nahm gegen 1 Uhr sein Ende, worauf Nachm. von 2 Uhr ab im Hotel Kronprinz Sitzung stattfand. Einen höchst angenehmen, anregenden Eindruck machte die neue Halle auf die einheimischen und fremden Jünger Jahns! Dieselbe ist hell, geräumig und mit Parkettfußboden versehen, daher staubfrei; in hygienischer Beziehung also den Anforderungen gerecht werdend. Die alte Turnhalle läßt diesbezüglich viel zu wünschen übrig. Der Staub, der hier beim Turnen aufgewirbelt wird, ist jedenfalls für die Athmungsorgane nicht von Vortheil. Gewiß würden die Reichen der Turner noch zahlreicher beieinander sein und wohl auch ältere Herren würden sich in den Männerreihen unserer Turnvereine den so nützlichen turnerischen Bewegungen hingeben, wenn ihnen eine staubfreie Halle zur Verfügung stünde.

— Bisher waren die durch Kautschukbuchstaben unter Verwendung eines Stempels oder Typenhalters hergestellten Schriftstücke von der Beschränkung gegen die ermäßigte Drucktagelohnung ausgeschlossen. Derartige Schriftstücke

konnten entweder nur als Brief gegen das Briefporto von 10 oder 20 Pfennigen oder in Form von Postkarten gegen 5 Pf. durch die Post versandt werden. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts hat diese Einschränkung jetzt aufgehoben und bestimmt, daß im innern deutschen Verkehr auch die in obiger Weise hergestellten Drucksachen vom 1. November ab gegen die ermäßigte Tage (3 Pf. bis 50 Gramm u. s. w.) zugelassen werden.

— Das neue Justizministerialblatt für das Königreich Sachsen enthält die vom königlichen Justizministerium unter dem 6. October erlassene Verordnung über das Vormundschaftsweisen. Nach dem Einführungsgezet des Bürgerlichen Gesetzbuches fallen vom 1. Januar 1900 kraft Gesetzes folgende Vormundschaften überhaupt weg: 1) die Vormundschaften, die nach dem Ableben oder der Todeserklärung des Vaters über minderjährige eheliche Kinder, deren Mutter noch lebt, eingeleitet worden sind, sofern die Mutter nicht etwa wieder geheirathet hat oder ihre elterliche Gewalt ruht oder verwirkt ist; 2) die Vormundschaften über minderjährige eheliche Kinder, deren beide Eltern noch leben, deren Vater aber selbst unter Vormundschaft steht oder die väterliche Gewalt nicht ausüben kann, wenn die Mutter an der Ausübung der elterlichen Gewalt nicht etwa behindert ist; 3) die Vormundschaften, die über minderjährige eheliche Kinder, der Vater oder Mutter noch lebt, eingeleitet worden sind, weil sich die Tochter verheirathet oder das Kind einen eigenen Hausstand gegründet hat und aus der väterlichen Gewalt entlassen worden ist. In diesen Fällen wurde der verheiratheten Tochter ein Vormund gestellt in den Fällen, wo es ihrer Mitwirkung neben der des Ehemannes bedurfte. Jetzt ist eine Vormundschaft nur noch zulässig in solchen Fällen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter ruht oder verwirkt ist, oder wenn die Mutter wieder geheirathet hat; 4) Vormundschaften über minderjährige Kinder aus einer nichtigen oder angefochtenen Ehe, die aufgehoben worden ist, sofern die Mutter noch lebt und die elterliche Gewalt ausüben kann; 5) die Vormundschaft über minderjährige in väterlicher Gewalt stehende Kinder, deren Vater hinsichtlich des Kindesvermögens nur die Verwaltung, nicht auch den Nießbrauch hat; 6) die Vormundschaft über eine Leibesfrucht, falls das Kind, wenn es geboren wäre, unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen würde; 7) die Vormundschaften über Personen, die im Auslande bedormundet sind, aber im Inlande Grundstücke haben, oder in der väterlichen Gewalt eines Ausländers stehen und ein Rechtsgeschäft im Inlande abzuschließen haben; 8) die vorläufigen Vormundschaften über Geisteskranken, sofern nicht der Antrag auf Entmündigung gestellt ist. Die Amtsgerichte haben noch vor dem 1. Januar 1900 die Vormünder zu entlassen. Der Vater bez. die Mutter sind davon zu benachrichtigen, daß die elterliche Gewalt auf sie übergeht. Der Mutter kann ein Beistand gestellt werden. Das etwa deponirte Vermögen ist der Mutter herauszugeben, soweit nicht einen besonderen Beistand die Verwaltung desselben übertragen wird oder sonst ein Hinderniß vorliegt, der Mutter die Verwaltung zu überlassen, z. B. ein

Vermögensverfall. Bei unordentlicher Wirtschaft des Vaters, bei Rechtsgeschäften zwischen dem Vater und seinen minderjährigen Kindern, bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Pflegebefohlenen unter sich, für Abwesende und Geisteskranken werden Pflegschaften bestellt. Desgleichen wegen des Vermögens der Kinder, an welchem der Vater weder die Verwaltung, noch Nießbrauch oder bloß Nießbrauch hat, sowie über eine Leibesfrucht, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruhen oder verwirkt sein würde, oder wenn dem Vater die Fürsorge für die Person des Kindes, nicht auch für dessen Vermögen, entzogen ist. Die bisher bestehenden Vormundschaften verwandeln sich in diesen Fällen ohne weiteres in Pflegschaften. Die weiteren Ausführungen der Verordnungen betreffen die Bestellung von Gegenvormündern, die sogenannte Generalvormundschaft und die am 1. Januar 1900 in Thätigkeit tretenden Gemeindevorstände und deren Erfahrmänner. Sie sollen noch vor Neujahr über die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Minder- und Pflegebefohlenen die entsprechenden Mittheilungen erhalten. Bis alle diese Einrichtungen getroffen sind, wird es auf den Amtsgerichten noch viel Mühe und Arbeit kosten, denn die Neuerungen sind doch zum Theil sehr durchgreifender Natur.

— Wochenplan der königlichen Hoftheater zu Dresden Opernhaus. Dienstag: Die verkaufte Braut. — Mittwoch (zum ersten Male, zum Besten deutscher Bühnengehöriger): Die Fledermaus. — Donnerstag: Der Evangelist. — Freitag: Erstes Sinfoniekonzert. — Sonnabend: Die Königin von Saba. (Anfang 7 Uhr.) — Sonntag, den 29. October: Lohengrin. — Schauspielhaus. Dienstag: Der Herr Senator. — Mittwoch: Kollege Crampton. — Donnerstag (zum ersten Male): Pelles und Reilhande. — Freitag: Die Raccabder. — Sonnabend: Pelles und Reilhande. — Sonntag, den 29. October: Gyges und sein Ring.

Dsch. In Gansig brannte am Sonnabend Mittag das Outgehöft Carl Robert Berners bis auf die Umfassungsmauern nieder. Es wird Brandstiftung vermutet. Der Calamitose hat versichert.

X Dresden, 23. October. Die „Deutsche Wacht“ veröffentlicht folgende, dem Landesverein der deutsch-sozialen Reformpartei im Königreich Sachsen von Dr. Leyde aus Brüssel zugangene Zuschrift:

Der Gesandte der Südafrikanischen Republik bezieht sich dem Landesverein der deutsch-sozialen Reformpartei im Königreich Sachsen seinen herzlichsten Dank zu sagen für die warmen und aufrichtigen Theilnahme, die der Landesverein an dem so betäubenden Ereigniß in Südafrika zu nehmen beabsichtigt. Der gleichen Sympathiebewegungen thun zu so ernster Stunde ganz besonders wohl und wird sie die Regierung zu Pretoria und das Volk der Republik gebührend zu schätzen wissen.

Schmiebesfeld bei Großhartau, 21. October. Hier hat sich gestern ein entsetzliches Familendrama abgespielt. Bei gewaltsamer Lehnung des Hauses fand man den Wirtschaftsbefizer und Scharwerksmaurer Winter, dessen Frau und zwei Kinder im Alter von 1 und 4 Jahren todt vor; die Letzteren mit eingeschlagenen Köpfen, die Frau mittels eines scharfen Hakens erwürgt, den Mann erhängt. Ob das Dunkel, welches über dieser grauigen That ruht, je gelichtet wird, bleibt dahingestellt. Winter wird als ein fleißiger, thätiger Mann geschildert.